Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2782

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehrswesen
(27. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande

- Nr. 2489 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Schulze-Pellengahr

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 26. Oktober 1951

Der Ausschuß für Verkehrswesen

Rademacher	Schulze-Pellengahr
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande

- Nr. 2489 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für das Verkehrswesen

(27. Ausschuß)

Entwurf der Bundesregierung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 2 Nr. 2 und § 4 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (R G B l. I S. 1217) werden in der nachstehend wiedergegebenen Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. Dezember 1937 (R G B l. I S. 1319) in Kraft gesetzt:

1. „§ 2

Einer Genehmigung bedarf, wer gewerbsmäßig Personen

1. . . . .
2. mit Landfahrzeugen linienmäßig befördern will (Unternehmer von Linienverkehr)
3. . . . .“

2. „§ 4

Eine Beförderung gilt als linienmäßig, wenn planmäßig Fahrten zwischen bestimmten Punkten ausgeführt werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen.“

Beschlüsse des 27. Ausschusses

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 2 Nr. 2 und § 4 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (**Reichsgesetzbl.** I S. 1217) werden in der nachstehend wiedergegebenen Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. Dezember 1937 (**Reichsgesetzbl.** I S. 1319) in Kraft gesetzt:

1. „§ 2

Einer Genehmigung bedarf, wer gewerbsmäßig Personen

1. . . . .
2. mit Landfahrzeugen linienmäßig befördern will (Unternehmer von Linienverkehr),
3. . . . .“

2. „§ 4

Eine Beförderung gilt als linienmäßig, wenn planmäßig Fahrten zwischen bestimmten Punkten ausgeführt werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen.“

Entwurf der Bundesregierung

§ 2

§ 38 Absatz 1 und § 40 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) erhalten folgende Fassung:

1. „§ 38

(1) Als Gelegenheitsverkehr gilt der Verkehr mit Droschken, Ausflugswagen oder Mietwagen."

2. „§ 40

Mietwagen gelten nicht als Kraftdroschken im Sinne der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Kraftdroschkenunternehmer vom 17. Mai 1933 (Reichsministerialbl. S. 291)."

§ 3

Die auf Grund des bisherigen Rechts über den 30. September 1951 hinaus erteilten Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Überlandwagen erlöschen am 30. September 1951.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten § 39 Absatz 3 und § 41 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) außer Kraft.

Beschlüsse des 27. Ausschusses

§ 2

§ 38 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26. März 1935 **(Reichsgesetzbl.** I S. 473) **erhält** folgende Fassung:

„§ 38

(1) Als Gelegenheitsverkehr gilt der Verkehr mit Droschken, Ausflugswagen oder Mietwagen."

§ 40

entfällt

§ 3

entfällt

§ 3 (neu)

Dieses Gesetz und auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande erlassene Verordnungen gelten im Land Berlin, sobald es die Übernahme dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung beschließt.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten **§ 3 Absatz 4,** § 39 Absatz 3, **§ 40** und § 41 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26. März 1935 **(Reichsgesetzbl.** I S. 473) außer Kraft.